Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG)

(Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom ... ²

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...3,

beschliesst:

T

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 31c (neu)

Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

- ¹ Das Kind ausländischer Eltern wird durch den Bund auf Antrag erleichtert eingebürgert, wenn:
 - a. mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht besitzt oder besessen hat; und
 - mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist oder vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung erworben hat; sowie
 - c. das Kind in der Schweiz geboren worden ist; und
 - d. das Kind eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt.
- ² Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde am Wohnsitzort zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

¹ SR 101

² BBl **2010** ...

³ BBl **2010** ...

⁴ SR 141.0

Π

Minderheit (Geissbühler, Bugnon, Fehr Hans, Joder, Reimann Lukas, Miesch, Perrin, Schibli)

Nichteintreten

5 BBl **2010** ...

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

 $^{^2}$ Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom \dots^5 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten